



Foto: Andrew Skowron, www.andrewskowron.org

Pelzimportverbot und Deklarationspflicht für tierische Lebensmittel

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Im vergangenen Mai hat der Bundesrat ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte sowie eine Deklarationspflicht für Stopfleberzeugnisse und bestimmte tierische Lebensmittel, die im Ausland mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung gewonnen werden, beschlossen. Insbesondere das Pelzimportverbot ist aus Tierschutzsicht als Meilenstein zu werten. Die neuen Regelungen enthalten jedoch auch gewichtige Schwachpunkte.

Seit 2014 müssen Pelzprodukte, die in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden, mit einer Deklaration versehen sein. Diese gibt Auskunft darüber, von welcher Tierart der jeweilige Pelz stammt, wo er herkommt und auf welche Weise das Tier gehalten beziehungsweise gejagt wurde. Da die Deklarationspflicht aber seit ihrer Einführung von den Verkaufsstellen flächendeckend missachtet wird, hatte der Bundesrat bereits vor rund zwei Jahren angekündigt, ein Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzprodukte zu erlassen. Am 28. Mai 2025 hat er nun die

entsprechenden Verordnungsanpassungen verabschiedet. Diese sehen vor, dass Pelze künftig nur noch in die Schweiz eingeführt werden dürfen, wenn sie nachweislich von zertifizierten Betrieben stammen, die keine tierquälerischen Methoden anwenden. Das Verbot gilt jedoch nicht für Pelzprodukte, die zum Eigengebrauch, als Übersiedlungsgut oder zu nicht kommerziellen Ausstellungs- oder Forschungszwecken importiert werden.

Es ist höchst erfreulich, dass die Einfuhr tierquälerisch gewonnener Pelzzeugnisse untersagt wird. Nur auf diese Weise lässt sich verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage tierquälerische Herstellungsmethoden, die ein Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar ablehnt, im Ausland gefördert werden. Die neue Regelung weist jedoch auch Mängel auf. Scharf zu kritisieren ist insbesondere, dass Pelze von Tieren, die mit sogenannten Schlagfallen gejagt wurden, gemäss den Erläuterungen des Bundesrats zu den Verordnungsanpassungen vom Importverbot ausgenommen sind. Solche Fallen führen

aufgrund ihrer unzuverlässigen Wirkungsweise nicht selten zu einem langsamen, schmerzhaften Tod der Tiere, weshalb ihr Einsatz als klar tierquälerisch zu bezeichnen ist. Ausserdem bergen sie ein hohes Risiko für Fehlfänge, womit sie auch aus Artenschutzsicht bedenklich sind. In der Schweiz ist die Jagd mit Schlagfallen wegen ihrer Tierschutzrelevanz ausdrücklich verboten. Vor diesem Hintergrund ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat deren Einsatz im Zusammenhang mit der Pelztierjagd im Ausland als nicht tierquälerisch beurteilt.

Gleichzeitig mit den genannten Anpassungen auf Verordnungsstufe veröffentlichte der Bundesrat auch seine Botschaft zur «Pelz-Initiative», welche die Verankerung eines Importverbots für tierquälerisch gewonnene Pelzprodukte auf Verfassungsstufe fordert. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, legt dem Parlament aber einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesebene vor. Gemäss diesem sollen zusätzlich zum Import auch die Durchfuhr entsprechender Pelzzeugnisse und der innerstaatliche Handel mit solchen untersagt werden. Das Parlament wird sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag zu gegebenem Zeitpunkt beraten.

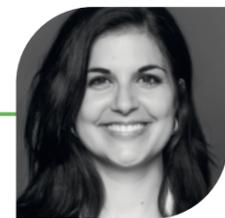
Ebenfalls wurde vom Bundesrat die Einführung einer Deklarationspflicht für gewisse importierte tierische Lebensmittel beschlossen. Diese sieht konkret vor, dass bei Rind-, Schweine-, Hühner- und Truthühnerfleisch, Froschschenkeln, Kuhmilch und Hühneriern künftig ein Vermerk anzubringen ist, wenn die Produkte mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung gewonnen wurden bzw. im Rahmen der Herstellung bestimmte, in der betreffenden Verordnung umschriebene Praktiken zur Anwendung gelangten. Zudem müssen Produkte aus der Stopfmast (beispielsweise Foie gras) neu mit dem Hinweis versehen werden, dass sie von zwangsernährten Gänsen bzw. Enten stammen.

Aus Tierschutzsicht unzureichend

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber aus Tierschutzsicht unzureichend. Ein Schwachpunkt der vorgesehenen Deklarationspflicht liegt insbesondere in der Beweislastverteilung: Die Behörden können fehlende Kennzeichnungen nur dann beanstanden,

wenn ihnen der Nachweis gelingt, dass die betreffenden Produkte tatsächlich mit einer kennzeichnungspflichtigen Methode gewonnen wurden. Hierfür müssten sie allerdings die im Ausland liegenden Produktionsbetriebe kontrollieren, was einerseits mit einem unverhältnismässigen Aufwand und andererseits mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Eine seriöse Überprüfung der Einhaltung der Deklarationspflicht wird damit weitestgehend verunmöglicht. Wesentlich sinnvoller wäre eine Regelung, die den Verkaufsstellen die Beweislast auferlegt hätte. Diese müssten dann den Nachweis erbringen, dass nicht deklarierte Produkte tatsächlich ohne die anzugebenden tierquälerischen Methoden gewonnen wurden.

Aus Tierschutzsicht wäre somit auch in Bezug auf die von der Deklarationspflicht betroffenen Produkte ein Einfuhrverbot angezeigt, da die entsprechenden Herstellungsmethoden nach Schweizer Massstab als klare Tierquälereien zu qualifizieren und dementsprechend hierzulande untersagt sind. Die vom Bundesrat beschlossenen Neuerungen sind insgesamt aber dennoch als bedeutender Fortschritt gegenüber der aktuellen Situation zu betrachten. Die neuen Vorschriften sind per 1. Juli 2025 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft getreten.



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:

www.tierimrecht.org